

Entwurf vom 18.12.2017

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Überschwemmungsgebiet an der Weilach auf dem Gebiet der Stadt Schrobenhausen und der Gemeinden Aresing und Gachenbach von Flusskilometer 0+000 bis Flusskilometer 13+200

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Stadt Schrobenhausen und in den Gemeinden Aresing und Gachenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, in der Stadt Schrobenhausen und in den Gemeinden Aresing und Gachenbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im

Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(3) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
2. verfahrensfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills),
3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände anschließend auf das ursprüngliche Niveau zurückversetzt wird,

4. das Errichten und Unterhalten von Weidezäunen (z.B. Elektrozäune und einfache Stacheldrahtzäune ohne Netzstrukturen) sowie einfache Pfosten- und Plankenkonstruktionen und
5. die energetische Sanierung von Fassaden (z.B. nachträgliche Aufbringung von Wärmedämmung).

(4) Die in Absatz 3 allgemein zugelassenen Bauwerke, Anlagen und Leitungen sind vor ihrer Errichtung bei dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Sachgebiet Umweltschutz, anzuzeigen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 50 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weilach nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. ²Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weilach gilt § 78 c WHG. ²Betreiber haben Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weilach nach Maßgabe der in der AwSV Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte

und Prüfzeitintervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen; für bestehende Anlagen gelten die Prüffristen des § 70 AwSV.

(2) ¹Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weilach dürfen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) nach AwSV Anlage 7 Punkt 8.2 nur errichtet und betrieben werden, wenn

- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
- b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

²JGS-Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weilach bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen nach § 78 Abs. 5 WHG.

(4) ¹Im Überschwemmungsgebiet ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten. ²Ausnahmen müssen im Einzelfall von den zuständigen Behörden (Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) genehmigt werden.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
- b) wenn der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Neuburg, den xx.xx.2018

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

.....
Roland Weigert

Landrat

Anlagen (Übersichts- und Detailkarten):

- Übersichtskarte Ü Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 – 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 25 000; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt und im Internet)
- Detailkarte K1 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 – 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K2 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)

Entwurf vom 18.12.2017

- Detailkarte K3 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K4 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K5 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K6 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K7 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K8 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K8 Gew. II Weilach; Fluss-km 0,000 - 13,200; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1 : 2.500; WWA Ingolstadt; Ausgabe vom 08.03.2017 (veröffentlicht im Internet)

Hinweise:

Der Verordnungstext und das Kartenmaterial stehen alternativ auch unter www.neuburg-schrobenhausen.de im Internet zur Verfügung (>Landratsamt >Fachbereiche >Umweltamt >Wasserrecht >Überschwemmungsgebiete >Gebiet entlang der Weilach).